

Instrumentenreformgesetz: Zulassung wird nun für alle Arbeitsmarktdienstleister der Bundesagentur für Arbeit zur Pflicht

Mit DEKRA Certification zur Träger- und Maßnahmenzulassung

Das neue Gesetz zur Instrumentenreform im Rechtskreis des SGB III und des SGB II sowie die dazugehörige Umsetzungsrichtlinie Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) wurde zum 1. April 2012 eingeführt und bringt wesentliche Änderungen für die Arbeitsmarktdienstleister (AMDL) der Bundesagentur für Arbeit und nachgeordneter Einrichtungen (Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Argen usw.) mit sich.

Für alle Arbeitsmarktdienstleister wird die Trägerzulassung zur Pflicht!

Alle Anbieter arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen im Vergabe- bzw. Gutscheilverfahren im Rechtskreis des SGB III sowie SGB II müssen eine Trägerzulassung gemäß der AZAV nachweisen.

Dazu gehören u. a. Anbieter

- beruflicher Weiterbildung und REHA-Maßnahmen,
- von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- von Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitenden Maßnahmen,
- von Ausbildungsbegleitenden Hilfen und Außerbetrieblichen Berufsausbildungen sowie Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften und
- Private Arbeitsvermittler.

Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012, in der die Träger die notwendigen Zulassungen erwerben müssen. Für laufende Vergabemaßnahmen (inklusive Optionen), die über den 31.12.2012 hinausgehen, muss spätestens ab 01.01.2013 eine Trägerzulassung vorliegen.

Zusätzlich ist eine Zulassung von allen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 81, 82 SGB III, Bildungsgutschein) und der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) ab dem 01.04.2012 vorgesehen, die im Gutscheiverfahren gefördert werden.

Wesentliche Bestimmungen der bislang geltenden Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV), die die Zulassung von Bildungsträgern und deren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung regelt, werden nun



direkt in das Gesetz bzw. die neue Rechtsverordnung AZAV überführt und Grundlage für die Zulassung aller Arbeitsmarktdienstleister.

Die weiteren wichtigen Informationen und Auswirkungen des neuen Gesetzes hier für Sie kurz dargestellt:

- I. Neuordnung der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit, d.h. Straffung und zum Teil Wegfall von Instrumenten (u. a. ABM)
- II. Bei Maßnahmen des § 45 SGB III dürfen Phasen der beruflichen Kenntnisvermittlung einen Zeitraum von 8 Wochen nicht übersteigen. Der bisherige Vermittlungsgutschein wird in das Instrument des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins integriert.
- III. Die Trägerzulassung wird künftig fachbereichsbezogen (z. B. Berufliche Weiterbildung, Arbeitsvermittlung) vorgenommen. Bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren muss die Zulassung des Trägers für den jeweiligen Fachbereich grundsätzlich vorliegen, die Zulassung des konkreten Durchführungsstandorts hat dann – nach erfolgreicher Teilnahme am Vergabeverfahren – bis zum Maßnahmebeginn zu erfolgen.
- IV. Die Trägerzulassung wird künftig für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren erfolgen – bei weiterhin jährlichen Überwachungsverfahren, die Maßnahmezulassung erfolgt hingegen im Regelfall für bis zu 3 Jahre.
- V. Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 81, 82 SGB III) sowie für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) werden die neuen Bundesdurchschnittskostensätze (BDKS) auf den Seiten der BA erstmals veröffentlicht.
- VI. Das Auswahlverfahren für die zu prüfenden Maßnahmen ändert sich aufgrund der Vorgaben der AZAV. Es erfolgt im Regelfall keine Vollprüfung aller Maßnahmen. Zwingend in der Auswahl zur Begutachtung befinden sich künftig alle Maßnahmen (§§ 45, 81, 82 SGB III neu), deren Kostensätze den jeweiligen BDKS übersteigen. Aus den verbleibenden Maßnahmen wird eine Stichprobe nach den bisherigen AZWV-Prinzipien gezogen.



- VII. Bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, deren Kosten den jeweiligen BDKS übersteigen, erfolgt nach der Begutachtung durch die DEKRA Certification eine weitere Überprüfung der Angemessenheit der Kosten durch die Bundesagentur für Arbeit (Zustimmungsvorbehalt).

- VIII. Die Förderung der Weiterbildung älterer Beschäftigter wird nun endgültig in den Förderkatalog der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen und flexibilisiert. So kann nun zusätzlich auch die Weiterbildung von unter 45-jährigen Beschäftigten gefördert werden, sofern der Arbeitgeber die Hälfte der Lehrgangskosten übernimmt.

- IX. Die Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit wird ihre Aufgaben als Akkreditierungsstelle der Fachkundigen Stellen vollständig an die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) übergeben.



Für alle bereits nach AZWV zugelassenen Träger besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Die bestehende AZWV-Zulassung wird auch für die weiteren arbeitsmarktpolitischen Instrumente ab dem 01.04.2012 vollständig anerkannt.

Allen anderen Trägern der Arbeitsförderung und Arbeitsvermittlern sei dringend empfohlen, sich rechtzeitig über die Träger- und ggf. Maßnahmenzulassung zu informieren, um vor Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2012 die künftig notwendigen Zulassungen zu erlangen.

DEKRA Certification begleitet Sie zur notwendigen Träger- und ggf. Maßnahmenzulassung. Sofern weitere Details vom Gesetzgeber verabschiedet sind, werden wir Sie gern in Informationsveranstaltungen und gern auch persönlich über die Auswirkungen und vor allem auch über die zu erfüllenden Anforderungen informieren.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen:

DEKRA Certification GmbH

Danilo Kurpiela

Telefon: +49.30.98 60 987-103

danilo.kurpiela@dekra.com